

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 8. 5. 2013

Nummer 16*)

Nachruf

Am Dienstag, dem 16. April 2013, verstarb im Alter von 86 Jahren

Helmut Kasimier

Minister a. D.

Als Finanzminister hat Helmut Kasimier dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient.

Wir trauern um einen aufrechten Demokraten, der an maßgeblicher Stelle als Minister und über viele Jahre als Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag die Geschicke des Landes mit gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stephan Weil

Niedersächsischer Ministerpräsident

INHALT

A. Staatskanzlei		E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Beschl. 16. 4. 2013, Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe	326	RdErl. 30. 4. 2013, Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen	329
Beschl. 16. 4. 2013, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	327		
		F. Kultusministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
RdErl. 30. 4. 2013, Polizei-Nachrichtenblatt für das Land Niedersachsen	327	Bek. 26. 3. 2013, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Stade – EDHS –	329
		Erl. 15. 4. 2013, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bergdienst und den Markscheidendienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV APVO-TD-BergMarkD)	329
C. Finanzministerium			
Bek. 19. 4. 2013, Benutzungsordnung von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	327	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 26. 4. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	327		
		I. Justizministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 25. 3. 2013, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)	328		

Landeswahlleiterin		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 23. 4. 2013, Bundestagswahl am 22. 9. 2013; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses	331	Bek. 8. 5. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Stadthagen)	334
Bek. 24. 4. 2013, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag	332	Bek. 8. 5. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Stadthagen)	334
		Bek. 8. 5. 2013, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	335
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 22. 4. 2013, Feststellung gemäß § 5 NUVPG; Gewässer- ausbau am Dümmer im Bereich „Vogelwiese“	333	Bek. 23. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Heidenau, Biogas- BHKW I)	335
Bek. 26. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches östlich von Neuharlinger- siel	333	Bek. 23. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Heidenau, Biogas- BHKW II — Gröngröft)	335
Bek. 8. 5. 2013, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hase im Land- kreis Emsland	333		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		Berichtigungen	344
Bek. 17. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Fuhsetal GmbH & Co. KG, Lengede)	334	Stellenausschreibungen	344
Bek. 22. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Energy from Waste Helmstedt GmbH)	334		

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei

Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Beschl. d. LReg v. 16. 4. 2013 — StK-201-01430/01/33 —

— VORIS 27400 —

Bezug: Beschl. v. 15. 7. 2003 — MI-42.1-47506-1 — (n. v.)

1. Die LReg hat mit Wirkung vom 16. 4. 2013 Frau Doris Schröder-Köpf zur Niedersächsischen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe berufen. Die bisherigen Aufgaben des Landesbeauftragten für Spätaussiedler und Heimatvertriebene werden von der neuen Niedersächsischen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe mit übernommen. Der Bezugsbeschluss wird aufgehoben.

2. Migration und Teilhabe sind Querschnittsaufgaben aller staatlichen Ebenen und Einrichtungen der Legislative und Exekutive. Die Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

- nimmt als ehrenamtliche und unabhängige Mittlerin die Interessen der Migrantinnen und Migranten gegenüber dem LT und der LReg wahr mit dem Ziel, die wirtschaftliche, soziale, rechtliche und gesellschaftliche Integration dieses Personenkreises zu befördern,
- wirbt für entsprechende Angebote an Migrantinnen und Migranten und interkulturelle Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen auf allen Ebenen und befördert den interkulturellen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppierungen,
- trägt die ihr im Rahmen ihrer Arbeit und Kontakte gewonnenen Erkenntnisse an die jeweiligen staatlichen Akteure heran und setzt sich für deren Berücksichtigung ein, insbesondere für die, die zum Abbau von Benachteiligungen

der Migrantinnen und Migranten und zur angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange zur gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft beitragen,

- begleitet laufend die Aktivitäten des LT und der LReg zu Migration und Teilhabe, insbesondere bei deren weiterer Entwicklung der Integrationspolitik,
 - vermittelt den Kontakt zwischen den Aktivitäten zu Migration und Teilhabe auf Seiten des Landes und der niedersächsischen Kommunen,
 - fördert und verbessert die Vernetzung auch auf Bundes- und europäischer Ebene.
3. Die Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe
- erhält laufenden Zugang zu den Akteuren in jeweils geeigneter Form,
 - übernimmt den Vorsitz im zukünftig von der StK betreuten Integrationsbeirat,
 - wird durch eine Geschäftsstelle in der StK bei ihren Aufgaben unterstützt.
4. Die Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe wird der StK zugeordnet und führt im Schriftverkehr die Bezeichnung:

„Niedersächsische Landesbeauftragte
für Migration und Teilhabe
bei der Niedersächsischen Staatskanzlei“.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 326

**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung**

Beschl. d. LReg v. 16. 4. 2013 — StK-201-01431/05 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), geändert durch
Beschl. v. 19. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 172)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 16. 4. 2013 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird die folgende Nummer 1.19 angefügt:

„1.19 Geschäftsführung Integrationsbeirat, Grundsatzfragen der Migration, Kommission zu Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Geschäftsführung interministerieller Arbeitskreis Integration, ressortübergreifende Koordinierung und Steuerung der Integrationsmaßnahmen, Strategische Projektplanung, Geschäftsstelle Integrationsbeirat, Ombudsfunktion in Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Zusammenarbeit mit den Integrationsbeauftragten der Kommunen und Länder, Konferenz der Integrationsbeauftragten der Länder, Eingaben und Petitionen auch zu ausländerrechtlichen Fragestellungen, Interkultureller Dialog, Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften und religiösen Verbänden zu Fragen der Integration, Niedersächsischer Integrationspreis“.
2. Nummer 4.15 erhält folgende Fassung:

„4.15 Migration und Teilhabe/Integration von Migrantinnen und Migranten — soweit nicht StK“.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 327

B. Ministerium für Inneres und Sport

Polizei-Nachrichtenblatt für das Land Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 30. 4. 2013 — P/B 21.36-0205 —

— VORIS 21021 00 00 30 095 —

Bezug: RdErl. v. 27. 3. 1997 (Nds. MBl. S. 789)
— VORIS 21021 00 00 30 095 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 327

C. Finanzministerium

**Benutzungsordnung von Dataport,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Bek. d. MF v. 19. 4. 2013 — 44-27207/65 (0) 2 —

Bezug: Bek. v. 26. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 521)

Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Dataport-Staatsvertrages in der sich aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land

Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 30. 10. 2009/30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 500) ergebenden Fassung vom Verwaltungsrat am 16. 1. 2004 beschlossene Benutzungsordnung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ in der Fassung vom 15. 12. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung) wurde mit Beschluss vom 27. 9./19. 12. 2012 geändert. Diese vom Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein am 4. 4. 2013 genehmigte Änderung der Benutzungsordnung wird in der Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 327

Anlage

**Satzung zur Änderung der Satzung von Dataport
über die Leistungen der Anstalt
sowie über die Voraussetzungen der Benutzung
und die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer
(Benutzungsordnung) vom 16. Januar 2004**

Die Präambel der Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

„Nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 27. September/19. Dezember 2012 und mit Genehmigung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 4. April 2013 wird gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von ‚Dataport‘ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 557), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Dataport‘ vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 560), in Verbindung mit § 44 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) die nachstehende Satzung erlassen.“.

1. Im Anschluss an § 7 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird die Rechnung nicht bis zum 30. Tag nach dem Rechnungsdatum beglichen, werden ab dem 31. Tag Verzugszinsen erhoben, deren Höhe sich nach der Bestimmung des § 238 Abgabenordnung richtet. Der tägliche Zins beträgt ein Dreihundertsechzigstel des jährlichen Zinses.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel**

RdErl. d. MF v. 26. 4. 2013 — VD 3-03541/17 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), geändert durch
RdErl. v. 30. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 690)
— VORIS 20444 —

Nummer 1.10 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 26. 4. 2013 wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(freie oder fixe Kombination)“ werden die Worte „sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 327

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;
Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)**

RdErl. d. MS v. 25. 3. 2013 — 305.13-51436 —

— **VORIS 21133** —

Bezug: RdErl. v. 29. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1047), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 976)
— **VORIS 21133** —

1. Anlass

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Taschengeld).

2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Die in der **Anlage** abgedruckten monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung werden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verbindlich festgesetzt. Die Festsetzung für junge Volljährige berücksichtigt, dass auch diesen gemäß § 41 i. V. m. den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Einzelfall noch Jugendhilfeleistungen gewährt werden können.

3. Barbeträge nach Altersstufen

Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige (siehe Nummer 4), von dem die aus der Anlage ersichtlichen prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die mithilfe der festgesetzten prozentualen Anteile berechneten monatlichen Barbeträge sind auf volle 0,10 EUR auf- bzw. abgerundet.

4. Barbetrag für junge Volljährige

Berechnungsgrundlage für die Höhe des monatlichen Barbetrages für junge Volljährige ist die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, von der — wie aus der Anlage ersichtlich — der auf volle Euro auf- bzw. abgerundete prozentuale Anteil von 27 % festgesetzt ist.

5. Anpassung der Barbeträge

Eine Anpassung der Barbeträge erfolgt bei einer Änderung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

6. Erhöhung der Barbeträge

6.1 Minderjährige, die den 9. Schuljahrgang durchlaufen haben und

- die Schule weiter besuchen, um einen Schulabschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss zu erwerben,
- eine Berufseinstiegsschule besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen

oder

- ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufgenommen haben,

erhalten einen Barbetrag in Höhe des 1,5fachen des für die jeweilige Altersstufe geltenden Barbetrages.

6.2 Junge Volljährige, die eine der in Nummer 6.1 genannten Maßnahmen besuchen, erhalten eine monatliche Zulage von 10,— EUR.

7. Auszahlungsverfahren

7.1 Der Barbetrag soll den jungen Menschen am Monatsanfang ausgezahlt werden. Aus pädagogischen Gründen können jedoch auch kürzere Auszahlungszeiträume für einzelne Jugendliche festgelegt werden.

Kindern soll in der Regel der Barbetrag in wöchentlichen Abständen ausgezahlt werden.

7.2 Es sollen gewährt werden bei Eintritt

- bis zum 10. eines Monats der volle Betrag,
- vom 11. bis zum 20. eines Monats 2/3 des Betrages,
- ab 21. eines Monats 1/3 des Betrages.

Bei Austritt soll diese Regelung sinngemäß Anwendung finden.

7.3 Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll der Barbetrag weiter gewährt werden. Dies gilt auch für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

7.4 Die Auszahlung des Barbetrages ist von der Einrichtung zu dokumentieren.

7.5 Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag soll nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2013 außer Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 328

Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		382,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	103,00 EUR
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	6,20
4 Jahre	6 %	6,20
5 Jahre	7 %	7,20
6 Jahre	10 %	10,30
7 Jahre	11 %	11,30
8 Jahre	13 %	13,40
9 Jahre	15 %	15,50
10 Jahre	18 %	18,50
11 Jahre	22 %	22,70
12 Jahre	26 %	26,80
13 Jahre	31 %	31,90
14 Jahre	35 %	36,10
15 Jahre	44 %	45,30
16 Jahre	52 %	53,60
17 Jahre	65 %	67,00

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen
von Bachelor- und Masterprüfungen**

RdErl. d. MWK v. 30. 4. 2013 — 74214-02 —

— VORIS 22240 —

1. Aufgrund von Nummer 9.2 Satz 2 Nds. AktO wird für die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen Folgendes bestimmt:
 - 1.1 Entwürfe von oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben sowie entsprechende Listen über nicht bestandene Prüfungen sind 50 Jahre aufzubewahren.
 - 1.2 Alle weiteren Prüfungsunterlagen zu Bachelor- und Masterprüfungen sind drei Jahre aufzubewahren.
 - 1.3 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das

endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist.

- 1.4 Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben wurde und das Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 329

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung der Genehmigung
des Sonderlandeplatzes Stade — EDHS —**

Bek. d. MW v. 26. 3. 2013 — 45.2-22.33 —

Bezug: Bek. v. 8. 11. 1995 (Nds. MBl. S. 1303), geändert durch Bek. v. 26. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 555)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Sonderlandeplatzes Stade in der Neufassung vom 10. 7. 1995, geändert am 27. 1. 2006, am 29. 1. 2013 geändert.

Die Änderungen werden gemäß § 52 Abs. 3 LuftVZO mit den nachstehenden Angaben bekannt gemacht.

1. Abschnitt I Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) geografische Lage	53° 33' 41" Nord
	09° 29' 54" Ost“.
2. Abschnitt I Nr. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund versetzter Schwellen sind nur folgende Runwaylängen (RWY) verfügbar:

— RWY 11: TKOF 635 Meter;	LDG 605 Meter
— RWY 29: TKOF 650 Meter;	LDG 635 Meter“.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 329

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für den Bergdienst und den Markscheidendienst
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Technische Dienste
(VV APVO-TD-BergMarkD)**

Erl. d. MW v. 15. 4. 2013 — Z1-03120/1000/003 —

— VORIS 20411 —

1. Zur APVO-TD-BergMarkD vom 2. 1. 2013 (Nds. GVBl. S. 3) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:
 - 1.1 Zu § 2 (Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst)
Zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist eine Bewerbung bei der Ausbildungsbehörde einzureichen.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- 1.1.1 ein Lebenslauf,
- 1.1.2 eine Kopie des Zeugnisses über den Studienabschluss,
- 1.1.3 eine Kopie der Urkunden über die Verleihung des akademischen Master-Grades oder eines gleichwertigen Abschlusses,
- 1.1.4 eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- 1.1.5 ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Vertrauensärztin oder eines beamteten Vertrauensarztes, erforderlichenfalls — insbesondere, wenn der erste Ausbildungsabschnitt in einem untertägigen Bergwerk absolviert werden soll — einer nach Klimabergverordnung ermächtigten Ärztin oder eines nach Klimabergverordnung ermächtigten Arztes über die Dienstfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1.1.6 einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- 1.1.7 ein Führungszeugnis nach § 30 des BZRG,
- 1.1.8 eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen lebt.

Das Studium gemäß § 2 soll in der Fachrichtung Bergbau die fachlichen Inhalte gemäß **Anlage 1 a** und in der Fachrichtung Markscheidewesen die fachlichen Inhalte gemäß **Anlage 1 b** enthalten.

- 1.2 Zu § 4 (Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst)

Während der Ausbildung für den Bergdienst sind die Inhalte nach **Anlage 2 a** zu vermitteln.

Während der Ausbildung für den Markscheidendienst sind die Inhalte nach **Anlage 2 b** zu vermitteln.

Die Referendarin oder der Referendar hat sich während der Ausbildung bei der Bergbehörde im Rahmen einer Wahlpflichtzeit von insgesamt 20 Arbeitstagen nach einem von ihr oder ihm aufzustellenden und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zu bestätigenden Plan im Rahmen von Befahrungen über geologische, technische, bergrechtli-

che, volkswirtschaftliche, umwelt- und sozialpolitische Belange von Bergbaugebieten, -branchen und/oder mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Wirtschaftszweigen, die sie oder er im Rahmen der übrigen Ausbildung nicht kennen gelernt hat, zu unterrichten und darüber Nachweis zu erbringen.

Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.

1.3 Zu § 9 (Prüfungsteile, Ladung, Prüfungsgebiete)

Die Referendarin oder der Referendar hat sich spätestens zwei Monate vor Abschluss der Ausbildung zur Laufbahnprüfung (Zweite Staatsprüfung) bei der Ausbildungsbehörde zur Prüfung anzumelden.

Die Ausbildungsbehörde meldet die Referendarin oder den Referendar spätestens einen Monat vor dem Ende der Ausbildungszeit zur Prüfung beim Prüfungsausschuss an, sofern ein Abschluss der Ausbildung mindestens mit der Ausbildungsnote „ausreichend“ zu erwarten ist. Gleichzeitig sind dem Prüfungsausschuss Angaben über die Ausbildungsabschnitte und die abschließende Beurteilung einschließlich Ausbildungsnote zuzusenden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt der Referendarin oder dem Referendar und der Ausbildungsbehörde diese Entscheidung sowie Ort und Zeitpunkt für die Aushändigung des Themas der häuslichen Prüfungsarbeit schriftlich mit.

1.4 Zu § 10 (Hausarbeit)

Der Prüfling hat an geeigneter Stelle in der Hausarbeit zu versichern, dass diese ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und sie oder er sich dabei keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

1.5 Zu § 11 (Schriftliche Prüfung)

Für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der für die Überwachung der Aufsichtsarbeiten zuständigen Person getrennt für jeden Prüfling in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Dabei sind für jedes Thema die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben und in der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Prüflings zu öffnen. Vor Beginn der Aufsichtsarbeiten weist die Aufsicht führende Person auf die Folgen von Täuschungsversuchen und ordnungswidrigem Verhalten hin.

Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebene Arbeit und die Niederschrift sind dem Prüfungsausschuss unmittelbar zu übersenden.

1.6 Zu § 14 (Niederschrift)

Eine Kopie der Niederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

1.7 Zu § 15 (Wiederholung der Prüfung)

Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

1.8 Zu § 16 (Verhinderung, Versäumnis)

Eine von dem Prüfling wegen Krankheit oder einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht erbrachte Prüfungsleistung ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungsleistungen sind neue Aufgaben zu stellen.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft.

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Anlage 1 a

Inhaltliche Schwerpunkte aus den Studienrichtungen Bergbau, Rohstoffgewinnung und Geotechnik als fachliche Eingangsvoraussetzung zum Bergreferendariat

Eine Bewerberin oder ein Bewerber sollte folgende Studieninhalte im Hinblick auf den Vorbereitungsdienst nachweisen:

Naturwissenschaftliche, ingenieurtechnische Grundlagenfächer

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- Grundlagen der Elektrotechnik,
- Ingenieurmathematik,
- Grundlagen der Chemie,
- Grundlagen der Physik,
- Einführung in das Recht,
- Technische Mechanik,
- Maschinenelemente und Technisches Zeichnen,
- Datenverarbeitung,
- Einführung in die Geowissenschaften und Lagerstättenkunde,
- Grundlagen der Gewinnung von Bodenschätzen.

Bergbauliche Fächer/benachbarte Wissenschaften

- Bergbauliche Verfahren (Tagebau, Tiefbau, Bohrlochbergbau),
- Verfahrenstechnik (Aufbereitung, Veredelung),
- Geomechanik,
- Bergrecht,
- Umweltrecht,
- Antriebs- und Fördertechnik,
- Bergbaubetriebswirtschaft,
- Grundlagen der Vermessungskunde, Bergschadenkunde und Geoinformationssysteme,
- Wittertechnik und Klimatisierung,
- Bohr- und Sprengtechnik,
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz,
- Bergbauliche Fachpraktika.

Anlage 1 b

Inhaltliche Schwerpunkte der markscheiderischen Hochschulausbildung als fachliche Eingangsvoraussetzung zum Markscheiderreferendariat

Eine Bewerberin oder ein Bewerber sollte folgende Studieninhalte im Hinblick auf den Vorbereitungsdienst nachweisen:

Naturwissenschaftliche, ingenieurtechnische Grundlagenfächer

- Ingenieurmathematik,
- Darstellende Geometrie,
- Ingenieurstatistik,
- Physik,
- Technische Mechanik,
- Informatik und Datenverarbeitung im Bergbau,
- Grundzüge der Geologie,
- Grundzüge der Mineralogie und Petrografie,
- Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften,
- Grundzüge des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts/Verwaltungsrechts.

Markscheiderische Fächer/benachbarte Wissenschaften

- Markscheidekunde/Vermessungskunde,
- Ausgleichsrechnung,
- Fernerkundung/Fotogrammetrie,
- Risswesen/Kartografie,
- Räumliche Modellierung und Analyse,
- Geoinformationstechnik,
- Bergbaukunde,
- Lagerstättenkunde,
- Angewandte Geophysik,
- Markscheiderische Lagerstättenbearbeitung,
- Boden- und Felsmechanik,
- Bergschadenkunde,
- Altbergbau,
- Bergbaubetriebswirtschaft,
- Berg- und Umweltrecht.

Anlage 2 a**Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung für den Bergdienst**

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1:

Während der Tätigkeit als verantwortliche Person hat sich die Ausbildung auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll die Referendarin oder der Referendar das betriebliche Regelwerk kennen und die den verantwortlichen Personen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften, Belegschaftsangelegenheiten und Sozialeinrichtungen vertraut machen.

Während der Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung hat sich die Referendarin oder der Referendar über die Aufgaben der Stabs-, Planungs- und Überwachungsstellen und der Werksleitung eines größeren Bergwerksbetriebes zu unterrichten. Insbesondere soll sie oder er einen Überblick über die Durchführung und Gestaltung langfristiger Planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der laufenden Betriebsüberwachung gewinnen. Die Referendarin oder der Referendar soll einen Einblick in die Arbeit aller Fachstellen im technisch-planerischen Bereich eines Bergwerksunternehmens gewinnen.

Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der Werksleitung aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:

Die Referendarin oder der Referendar soll alle bei der Bergbehörde vorkommenden Dienstgeschäfte kennen lernen. Die Ausbildung wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 9 Abs. 3 aufgeführten Gebiete erstrecken. Sie oder er ist zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung heranzuziehen. Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an seminaristischen Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren. Die selbstständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte kann übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse der Ausbildung unbedenklich ist.

Anlage 2 b**Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung für den Markscheidendienst**

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1:

Die Ausbildung bei Bergwerksunternehmen hat zum Ziel, die durch das Hochschulstudium erworbenen Grundlagen zu festigen und nach der praktischen Seite zu erweitern. Die Referendarin oder der Referendar soll alle Arbeiten kennenlernen, die in einem Bergwerksunternehmen von Markscheidern ausgeführt werden. Die Beschäftigung erfolgt vornehmlich in der Markscheiderei und daneben eine angemessene Zeit in anderen Abteilungen, mit denen Markscheider zusammenzuarbeiten haben. Im Einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der Ausbildungsstelle aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2:

Die Ausbildung beim LGLN — Landesvermessung und Geobasisinformation — erstreckt sich auf die Herstellung, die Erneuerung und die Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes und des Schwerpunktfeldes, insbesondere in Bergbaugebieten, auf die Bearbeitung und die Herausgabe der topografischen Landeskartenwerke sowie auf die Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung in der Landesvermessung.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3:

Die Ausbildung bei einem Katasteramt bezweckt, die Kenntnisse von der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seiner Verbindung mit dem Grundbuch und seiner Bedeutung für bergbauliche Zwecke zu vertiefen und die Referendarin oder den Referendar mit Vermessungen bekannt zu machen, die der Einrichtung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen dienen. Außerdem soll sich die Referendarin oder der Referendar mit Fragen der Bodenschätzung vertraut machen.

Zu § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5:

In diesen Ausbildungsabschnitten soll ein Einblick in das Verhältnis zwischen bergbaulichen und anderen Belangen ver-

mittelt werden. Dabei soll die Referendarin oder der Referendar mit den Kriterien vertraut gemacht werden, die bei den Abwägungen der unterschiedlichen Interessen von Bedeutung sind.

Zweck der Ausbildung bei einer Behörde für Raumordnung und Landesplanung ist das Kennenlernen der Erarbeitung und Fortführung des Regionalplanes, in den zugleich der Landschaftsrahmenplan integriert wird.

Während der Ausbildung bei einer Behörde für Wasserwirtschaft, Verkehr oder Umweltschutz soll die Referendarin oder der Referendar vornehmlich solche Aufgaben kennen lernen, die bergbauliche Belange und Belange des Umweltschutzes berühren.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6:

Die Referendarin oder der Referendar soll alle beim LBEG im Bereich Bergbehörde vorkommenden Dienstgeschäfte kennen lernen, insbesondere solche, die einen engen Bezug zum Marktscheidewesen aufweisen. Die Ausbildung erfolgt schwerpunktmäßig in den marktscheidewesen und juristischen Dezernaten. Sie wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Gebiete erstrecken. Ferner ist sie oder er zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung, heranzuziehen. Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an seminaristischen Übungen und Arbeitsgemeinschaften sowie an Übungsklausuren. Der Referendarin oder dem Referendar kann die selbstständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse der Ausbildung unbedenklich ist.

Während der Ausbildung im Bereich Geologie soll die Referendarin oder der Referendar einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Referate erhalten und sich insbesondere mit Fragen des Umweltschutzes, der Geologie der nutzbaren Lagerstätten, der Hydrogeologie, der Geophysik und der Ingenieurgeologie vertraut machen.

Landeswahlleiterin**Bundestagswahl am 22. 9. 2013;
Zusammensetzung des
Niedersächsischen Landeswahlausschusses****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 4. 2013
— LWL 11401/4.3.9 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 331

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 4. 2013 — LWL-11401/2.2.9 —

Bezug: Bek. v. 22. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 502), geändert durch
Bek. v. 25. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 244)

Die Nummern 28, 34, 39, 49, 51 und 52 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„28	Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	Landrat Eger	Erster Kreisrat Harings	Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen a: 04431 85-0 b: 04431 858-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
34	Osterholz — Verden	Erste Kreisrätin Schumacher	Ltd. Kreisver- waltungsdirektor Schauer	Landkreis Osterholz Osterholzer Straße 23 27711 Osterholz-Scharmbeck a: 04791 930-0 b: 04791 930-358 c: info@landkreis-osterholz.de
39	Stadt Osnabrück	Stadträtin Rzyski	Städtische Direktorin Heinrich	Stadt Osnabrück Natruper-Tor-Wall 5 49074 Osnabrück a: 0541 323-3063 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
49	Salzgitter — Wolfenbüttel	Erster Kreisrat Hortig	Kreisverwaltungsoberrat Beddig	Landkreis Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 38300 Wolfenbüttel a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: Kreiswahlleitung@LK-wf.de
51	Helmstedt — Wolfsburg	Erster Stadtrat Borcherding	Ltd. Städtischer Direktor Sothmann	Stadt Wolfsburg Porschestraße 49 38440 Wolfsburg a: 05361 28-2416 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de
52	Goslar — Northeim — Osterode	Erste Kreisrätin Weiher	Fachbereichsleiterin Körner	Landkreis Goslar Klubgartenstraße 6 38640 Goslar a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: Wahlbuero@landkreis-goslar.de“.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 NUVPG;
Gewässerausbau am Dümmer im Bereich „Vogelwiese“**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 4. 2013
— GB VI H-62025-408-06 („Vogelwiese“) —**

Der NLWKN — Naturschutzstation Dümmer — hat eine Plangenehmigung beantragt, um im Bereich des Dümmer (Landkreis Diepholz) ein bereits vorhandenes Kleingewässer auszuweiten und naturnah zu gestalten und so ein Brut- und Nahrungshabitat für die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) zu schaffen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des FFH- und Vogel- schutzgebietes „Dümmer“. Die Rohrdommel gehört zu den wertgebenden Arten und befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Es sollen Schilfröhricht-Bestände angelegt und Fische als Nahrungsgrundlage eingesetzt werden.

Ein Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), grundsätzlich der Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), ist für den naturnahen Neu- und Ausbau von Kleingewässern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, auf deren Grundlage dann abschließend über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Diese hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird daher gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 333

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches
östlich von Neuharlingersiel**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 4. 2013
— GB VI O 8-62211-154-001 —**

Die Deichacht Esens Harlingerland beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches östlich Neuharlingersiel auf rund 1,2 km Länge ab Deich-km 220 + 300 (Generalplan Küstenschutz von 2007).

Es ist geplant, die jetzige Deichachse auf NN + 8,70 m Bauhöhe um 4,20 m nordwärts zu verschieben, das heißt, dass die im Mittel auf NN + 7,30 m liegende Deichkrone linear auf NN + 8,70 m erhöht und die erforderliche Verstärkung seeseitig mit dem Überbauen der Böschungen unter 1 : 3 und 1 : 6 vorgenommen wird.

Insgesamt gehen durch die Baumaßnahme ab 2013 etwa 5 300 m² Salzwiesenbiotope und Bruthabitate der Vogelfauna verloren.

Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff wurden bereits im Jahr 2011 im Bereich der Kleipütte Friedrichsgroden baulich umgesetzt.

Die Deichacht Esens Harlingerland hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4.

2013 (BGBl. I S. 734), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnischen Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden und Naturschutzvereinigungen festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 333

**Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen
im Überschwemmungsgebiet der Hase
im Landkreis Emsland**

Bek. d. NLWKN v. 8. 5. 2013 — 62023-02-03 —

Bezug: a) Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 18. 3. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 304)
b) Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 14. 11. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1000)
c) Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 25. 3. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 224)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte in den Jahren 2003 und 2004 den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Hase überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnungen festgesetzt. In den Festsetzungen wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnungen festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das bestehende Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt.

Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet des Landkreises Emsland und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten 1 bis 4 (**Anlagen 1 bis 4**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 23) werden beim

Landkreis Emsland,
Ordniederung 1,
49716 Meppen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden.

In den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten ausgegrenzten Flächen des Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das festgesetzte Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der Bezugsverordnungen selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 333

Die Anlagen sind auf den Seiten 336—343 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Fuhsetal GmbH & Co. KG, Lengede)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 4. 2013 — G/12/027 —

Die Firma Biogas Fuhsetal GmbH & Co. KG, Mittelweg 2, 38268 Lengede, hat mit Schreiben vom 4. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) mit einer Produktionskapazität von 9,580 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 334

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Energy from Waste Helmstedt GmbH)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 4. 2013 — G/12/014 —

Die Firma E.ON Energy from Waste Helmstedt GmbH, Schöninger Straße 2—3, 38350 Helmstedt, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Erweiterung der Schlackenaufbereitungsanlage der Thermischen Restabfall-Vorbehandlungsanlage Buschhaus beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 334

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH,
Stadthagen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 8. 5. 2013
— H00003263-162-111 —**

Die Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Obere Wallstraße 3, 31655 Stadthagen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung ihres Entsorgungszentrums auf dem Standort Holztrift 16 in 31655 Sachsenhagen beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung eines Abfallzwischenlagers auf der Fläche des bestehenden Brennstofflagers. Es sollen maximal 5 075 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle zwischengelagert werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 334

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH,
Stadthagen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 8. 5. 2013
— H00003263-167-111 —**

Die Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Obere Wallstraße 3, 31655 Stadthagen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung ihres Entsorgungszentrums auf dem Standort Holztrift 16 in 31655 Sachsenhagen beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung eines dritten Blockheizkraftwerkes für die Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 948 kW (370 kW_{el}).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 334

Genehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 5. 2013
 — H000090839-23-120-40654/4/51 —

Der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 14. 11. 2012 mit Datum vom 16. 4. 2013 eine Änderungsgenehmigung erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 9. 5. bis 22. 5. 2013

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
 Am Listholze 74,
 30177 Hannover,
 Foyer.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbek. und seine Begründung können bis zum 24. 6. 2013 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 335

Anlage**Änderungsgenehmigung**

- Die Genehmigung vom 12. 10. 2011 (Az. H000090839-9 d 40654/4/51) wird, wie im Antrag vom 14. 11. 2012 beschrieben (Anlage 1*) und unten aufgeführt, geändert.
- Die Nebenbestimmung zur Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Maschinenrichtlinie Nr. 1 des Genehmigungsbescheides vom 12. 10. 2011 wird aufgehoben.
- Die Nebenbestimmung zum allgemeinen Infektionsschutz und Umweltmedizin Nr. 4 wird wie folgt geändert: Notduschen (Körper- und Augenduschen) sind mit Wasser in Trinkwasserqualität zu speisen. Die Leitungsanbindung erfolgt über die Trinkwasser-Hausinstallation.
- Die doppelte Leitungsführung des für die Geschosse 1. und 2. OG anfallenden Schmutzwassers aus Hygienewaschbecken und Laborspülen wird schon am Entstehungsort im Labor zusammengefasst und in einem Leitungsnetz fortgeleitet werden. Dieses Netz wird vorsorglich in der Qualität eines Laborschmutzwassernetzes ausgeführt (PE). Der Volumenstrom des Netzes wird über den in den Außenanlagen befindlichen Kontroll- und Probeentnahmeschacht geleitet.
- Diese bauaufsichtliche Stellungnahme beinhaltet neben der bauordnungsrechtlichen Genehmigung auch die denkmalrechtliche Genehmigung für die Ausführung der baulichen Anlagen. Die Rechtsgrundlagen dafür sind § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Rechtsfassung und § 10 des Nds. Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert am 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 415).
- Die bauaufsichtliche Genehmigung schließt auch die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) mit ein.
- Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Nebenbestimmungen*)

Hinweise*)

Begründung*)

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG,
Heidenau, Biogas-BHKW I)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 4. 2013
 — 4.1 LG000055222-6 ax —

Die Firma Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Eversdorfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 18. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung (Biogas-BHKW I) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,02 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 1 bzw. 2, Flurstück 52/4 bzw. 65/59, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 335

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG,
Heidenau, Biogas-BHKW II — Gröngröft)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 4. 2013
 — 4.1 LG000055233-6 ax —

Die Firma Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Eversdorfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 18. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung (Bezeichnung: BHKW II — Gröngröft) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,02 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 4, Flurstück 525/206, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2013 S. 335





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hase im Landkreis Emsland

Bekanntmachung des NLWKN vom 08.05.2013
- Az. 62023-02-03 -

Anlage

Übersichtskarte 1 von 4

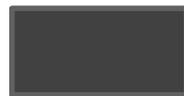
Legende



Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5000)



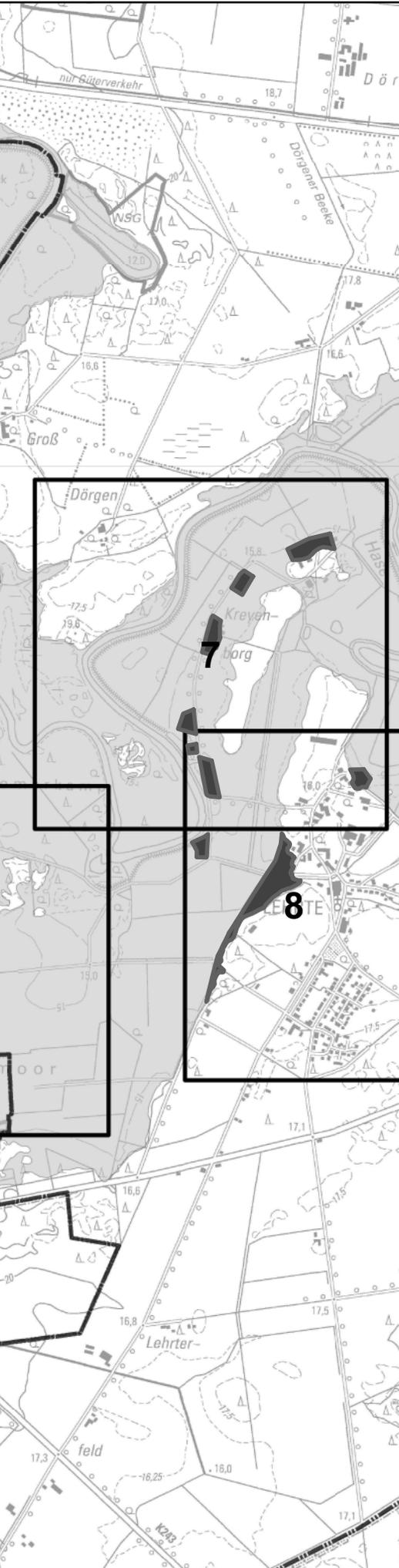
Gemeindegrenzen



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit noch nicht festgesetzt)



festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hase
auf Grundlage der aktuell gültigen Bezugsverordnung



0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

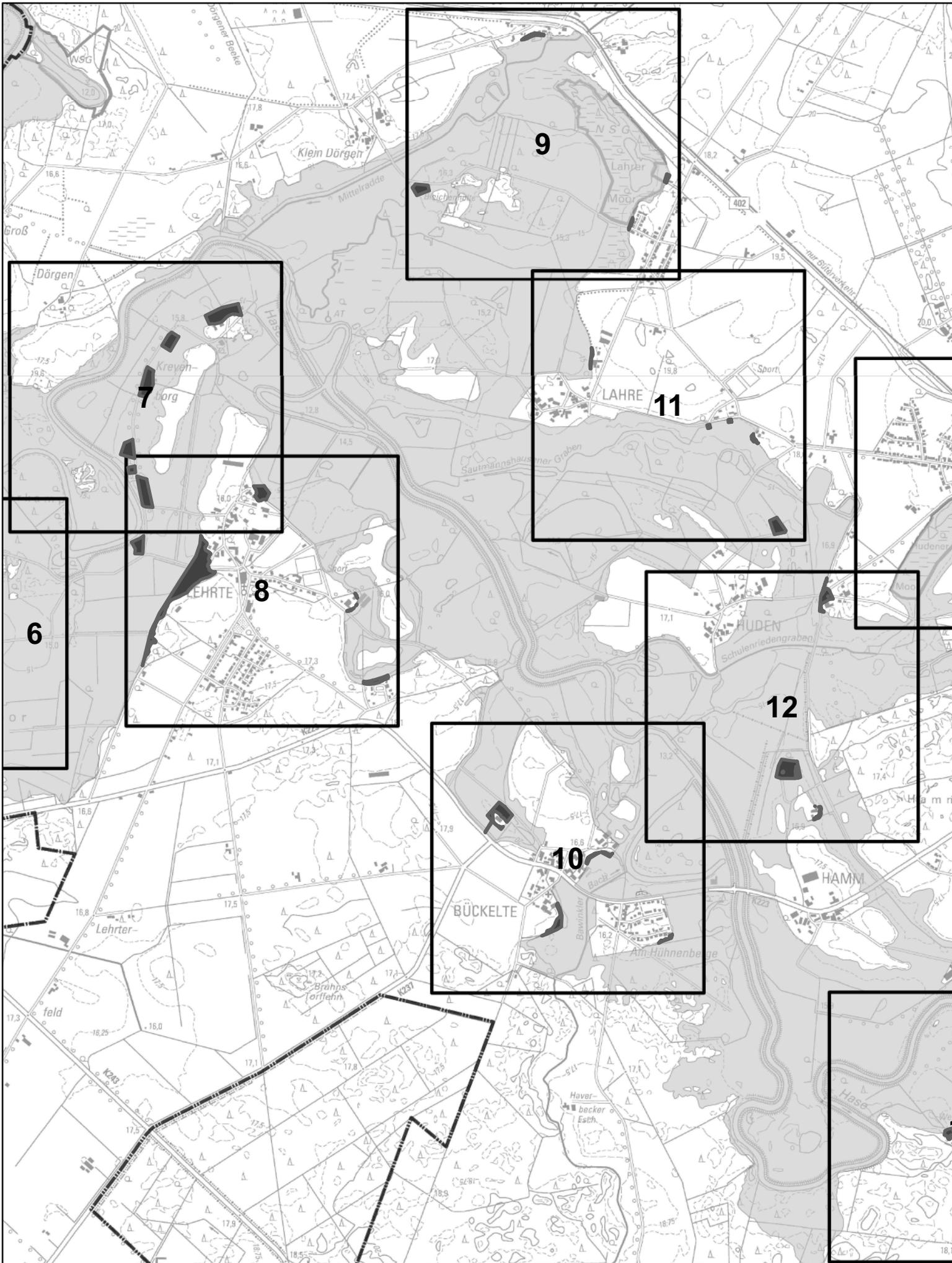
1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013

Meppen, den 08.05.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hase im Landkreis Emsland

Bekanntmachung des NLWKN vom 08.05.2013
- Az. 62023-02-03 -

Anlage

Übersichtskarte 2 von 4

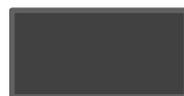
Legende



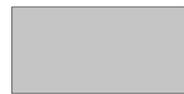
Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5000)



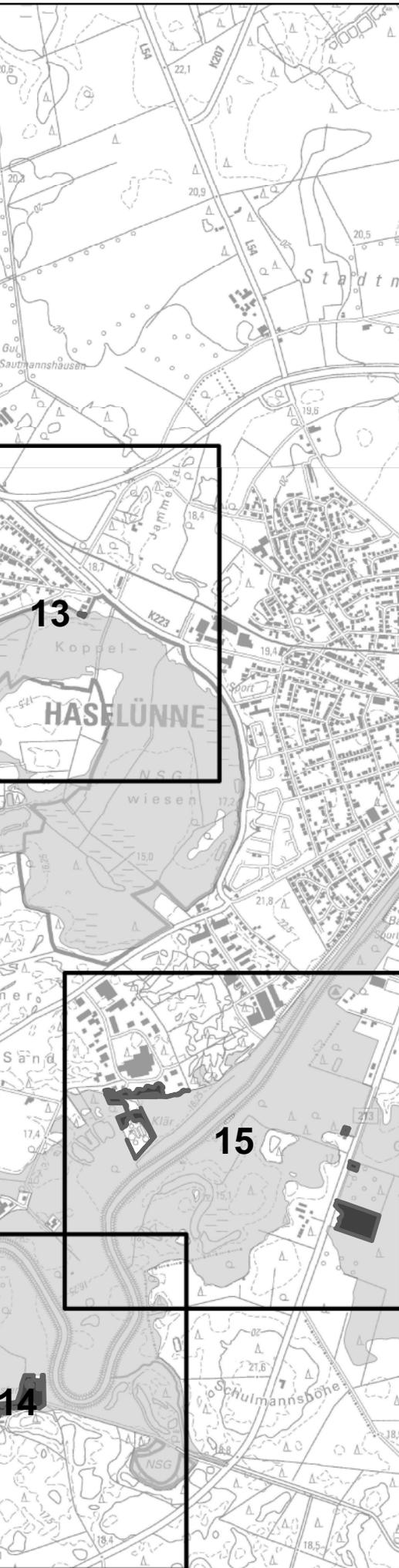
Gemeindegrenzen



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit noch nicht festgesetzt)



festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hase
auf Grundlage der aktuell gültigen Bezugsverordnung



0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013

Meppen, den 08.05.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hase im Landkreis Emsland

Bekanntmachung des NLWKN vom 08.05.2013
- Az. 62023-02-03 -

Anlage

Übersichtskarte 3 von 4

Legende



Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5000)



Gemeindegrenzen



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit noch nicht festgesetzt)



festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hase
auf Grundlage der aktuell gültigen Bezugsverordnung



0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013

Meppen, den 08.05.2013





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hase im Landkreis Emsland

**Bekanntmachung des NLWKN vom 08.05.2013
- Az. 62023-02-03 -**

Anlage

Übersichtskarte 4 von 4

Legende



Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5000)



Gemeindegrenzen



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit noch nicht festgesetzt)



festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hase
auf Grundlage der aktuell gültigen Bezugsverordnung



0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013

Meppen, den 08.05.2013



Berichtigungen

Berichtigung des RdErl. Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Künstliche Befruchtung

Der RdErl. des MF vom 2. 1. 2012 (Nds. MBL S. 51) — VORIS 20444 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 2.4 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 2.1.4“ durch die Verweisung „Nummer 2.1.5“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 344

Berichtigung der Bek. Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bek. der StK vom 21. 3. 2013 (Nds. MBL S. 290) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 2 werden am Ende die Worte „sowie die Regierungsbezirke Detmold und Münster (Nordrhein-Westfalen)“ eingefügt.

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 344

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Lüchow-Dannenberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Dezernentin oder eines Dezernenten (Dezernat III Bauen, Umwelt, Planung und Verkehr)

zu besetzen.

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie im Internet unter www.luechow-dannenberg.de und dort unter dem Pfad „Bürgerportal > Aktuelles > Ausschreibungen“.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. 6. 2013** an den Landkreis Lüchow-Dannenberg — Landratsbüro —, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow (Wendland).

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 344

Ihr Profil:

- Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzmanagement,
- unternehmerisches, analytisches und leitungsorientiertes Denken und Handeln,
- kommunikative und konzeptionelle Stärken, organisatorische Fähigkeiten,
- selbständige, zielstrebige und entscheidungsfreudige Arbeitsweise,
- hohe Eigeninitiative, Kreativität und Gestaltungswille, idealerweise Erfahrung in der Personalführung,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Kopien von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen) richten Sie bitte **bis zum 31. 5. 2013** an die Samtgemeinde Ostheide, Der Samtgemeindebürgermeister, Schulstraße 2, 21397 Barendorf.

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 344

Bei der **Samtgemeinde Ostheide**, Landkreis Lüneburg, ist zum 1. 1. 2014 die Stelle

der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters für den Bereich „Finanzen“ (BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD)

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Gewünscht werden Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung nach BesGr. A 13 erfüllen, und von Fachkräften mit der Angestelltenprüfung II.

Ihr Aufgabengebiet:

- Leitung des Geschäftsbereiches „Finanzen“,
- Verantwortung für alle Finanzangelegenheiten der Samtgemeinde mit ihren sechs Mitgliedsgemeinden,
- Gesamtkoordinierung und Steuerung des kommunalen Haushaltswesens,
- Leitung des Fachbereiches II mit vier Mitarbeitern.

Die **Stadt Einbeck** (rd. 33 000 Einwohnerinnen und Einwohner) besetzt die Position

der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin (BesGr. A 15)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu.

Die ausgeschriebene Position umfasst neben den Aufgaben der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters auch die Leitung des Fachbereiches Recht, Wirtschaft und Kultur.

Gesucht wird eine Volljuristin oder ein Volljurist.

Weitere Angaben zum Aufgabenbereich und zu den Anforderungen finden Sie im Internet unter www.einbeck.de.

Bitte richten Sie Ihre umfassenden Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 31. 5. 2013** an die Bürgermeisterin der Stadt Einbeck, Frau Dr. Sabine Michalek, Teichenweg 1, 37574 Einbeck.

— Nds. MBL Nr. 16/2013 S. 344

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten